

MV am 23.07.22 (Bundesverband)
Datum der Mitgliederversammlung

Eingereicht durch: Heidrun Berger
Name Antragsteller*in

Antrag betrifft: Gebühren / Beiträge Satzung Ordnung Sonstiges

Thema: Aktualisierung der „Geschäftsordnung für den Landesverband“

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Mustervorlage „Geschäftsordnung für den Landesverband“ wie im beigefügten Vorschlag für (Anlage zu Antrag 9) zu aktualisieren.

Begründung:

Die Geschäftsordnung für den Landesverband wurde am 9. August 1995 erstellt und seitdem nicht aktualisiert. Sie ist in vielen Punkten veraltet und überholt.

Klüsserath, 17.05.2022



Ort, Datum, Unterschrift Antragstellerin

Ergebnis der Abstimmung:

Für-Stimmen: _____ Gegen-Stimmen: _____ Stimmenthaltungen: _____

Abstimmung (angenommen / abgelehnt)

Ort, Datum, Unterschrift Schriftführer*in

Anlage zu Antrag 9

Aktualisierung der Geschäftsordnung für den Landesverband

<p>Geschäftsordnung für den Landesverband ----- im Berufsverband Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e. V.</p>	<p>Geschäftsordnung für den Landesverband ----- im bkh Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V.</p>
<p>Berufsverband Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e. V. wird der Einfachheit halber abgekürzt bkh</p>	<p>bkh Berufsverband für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V. wird der Einfachheit halber abgekürzt bkh genannt</p>
<p>§1 Name Der Landesverband im BKH ist der Zusammenschluß aller Mitglieder des bkh im Lande Der Landesverband hat seinen Sitz in</p>	<p>§1 Name Der Landesverband im bkh ist der Zusammenschluss aller Mitglieder des bkh im Lande Der Landesverband hat seinen Sitz in</p>
<p>§2 Zweck Der Landesverband bezweckt die intensive Zusammenarbeit aller Mitglieder des bkh auf Landesebene zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und der hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen im Sinne der Satzung des bkh.</p>	<p>§2 Zweck Der Landesverband bezweckt die intensive Zusammenarbeit aller Mitglieder des bkh auf Landesebene zur Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen und der hauswirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen im Sinne der Satzung des bkh.</p>
<p>§3 Zuständigkeit Zur Erreichung dieses Zweckes vertritt der Landesverband seine Mitglieder in den verschiedenen Landesausschüssen, bei Behörden, Ämtern und Organisationen. Er ist dabei an die Satzung des Gesamtverbandes (insbesondere an die §§ 3 bis 7 und 11) sowie an die Beschlüsse des Vorstandstages gebunden. Als Untergliederung des bkh arbeitet er eng mit dessen Leitung zusammen. Änderung dieser Geschäftsordnung unterliegen der Zustimmung der Vorstandschaft des Gesamtverbandes. Die Verbandszeitschrift wird von der Leitung des bkh direkt an die Mitglieder versandt.</p>	<p>§3 Zuständigkeit Zur Erreichung dieses Zweckes vertritt der Landesverband seine Mitglieder in den verschiedenen Landesausschüssen, bei Behörden, Ämtern und Organisationen. Er ist dabei an die Satzung des Gesamtverbandes, insbesondere an die §§ 3 (Aufgabe) bis 9 (Allgemeine Pflichten der Mitglieder) und 14 (Verbandsvorstand), sowie an die Beschlüsse des Vorstandstages gebunden. Als Untergliederung des bkh arbeitet er eng mit dessen Leitung zusammen. Änderungen dieser Geschäftsordnung unterliegen der Zustimmung der Vorstandschaft des Gesamtverbandes.</p>
<p>§4 Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mindestens alle zwei Jahre findet nach Möglichkeit eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Landesverbandes festgelegt und mitgeteilt.</p>	<p>§4 Mitgliederversammlung des Landesverbandes Mindestens alle zwei Jahre findet nach Möglichkeit eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Landesverbandes festgelegt und mitgeteilt.</p>

<p>Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes muß einberufen werden, wenn sie von 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>	<p>Stimmberechtigt ist jedes anwesende nach §12 Punkt 3 stimmberechtigte Mitglied.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes muss einberufen werden, wenn sie von 1/3 der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.</p>
<p>§5 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes</p> <p>Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die Leitung der Mitgliederversammlung, Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt über den Sitz des Landesverbandes, nimmt vom Landesverband den Arbeits- und Rechenschaftsbericht entgegen, erteilt ihm Entlastung und entscheidet alle Zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit über gestellte Anträge.</p> <p>Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse werden protokolliert und durch die Versammlungsleiterin und die Landesschriftführerin unterzeichnet.</p>	<p>§5 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesverbandes</p> <p>Die Mitglieder wählen mit einfacher Stimmenmehrheit die Leitung der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes beschließt über den Sitz des Landesverbandes, nimmt vom Landesverband den Arbeits- und Rechenschaftsbericht entgegen, erteilt ihm Entlastung und entscheidet alle Zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit über gestellte Anträge.</p> <p>Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden protokolliert und durch die Versammlungsleiterin und die Landesschriftführerin unterzeichnet.</p>
<p>§6 Der Landesvorstand</p> <p>Der Landesvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ersten und zweiten Landesvorsitzenden, 2. der Landeskassenführerin, 3. der Landesschriftführerin 4. der ersten und zweiten Landesjugendvertreterin <p>Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er vertritt den Landesverband nach innen und außen.</p> <p>Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landesverbandes genügen zwei Unterschriften: einer Landesvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.</p> <p>Der Landesvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die</p>	<p>§6 Der Landesvorstand</p> <p>Der Landesvorstand besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der ersten und zweiten Landesvorsitzenden, 2. der Landeskassenführerin, 3. der Landesschriftführerin 4. der ersten und zweiten Landesjugendvertreterin <p>Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er vertritt den Landesverband nach innen und außen.</p> <p>Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landesverbandes genügen zwei Unterschriften: einer Landesvorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.</p> <p>Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die</p>

<p>Vorsitzende. Der Vorstand ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch die erste und zweite Landesvorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p>	<p>Vorsitzende. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Die Sitzungen des Landesvorstandes werden durch die erste und zweite Landesvorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.</p>
<p>§7 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>Der Landesvorstand hat die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mindestens alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung vorzubereiten und zwei Monate vorher einzuberufen, 2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landesverbandes auszuführen, 3. die Vertreterinnen für die Landesausschüsse zu ernennen. <p>Dem Landesverband steht ein Standesseelsorger als Geistlicher Beirat zur Seite. Er wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch seinen Bischof ernannt und abberufen.</p>	<p>§7 Aufgaben des Landesvorstandes</p> <p>Der Landesvorstand hat die Aufgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mindestens alle zwei Jahre stattfindende Mitgliederversammlung vorzubereiten und zwei Monate vorher einzuberufen, 2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landesverbandes auszuführen, 3. die Vertreterinnen für die Landesausschüsse zu ernennen. <p>Dem Landesverband steht ein Standesseelsorger als Geistlicher Beirat zur Seite. Er wird auf Vorschlag des Landesvorstandes durch seinen Bischof ernannt und abberufen.</p>
<p>§8 Aufgaben der Landeskassenführerin und Landesschriftführerin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landeskassenführerin verwaltet die Kasse des Landesverbandes, nimmt Einnahmen entgegen, führt das Kassenbuch, bezahlt alle fälligen Rechnungen, jedoch nur nach Anweisung der Landesvorsitzenden und nur gegen Quittung und legt der Mitgliederversammlung des Landesverbandes den Kassenbericht vor. <p>Alle zwei Jahre muß sie das Kassenbuch einem Revisor zur Kassenprüfung vorlegen. Der Revisor wird von der Leitung des BKH bestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Landesschriftführerin führt das Protokoll und unterstützt die Landesvorsitzende in den anfallenden schriftlichen Arbeiten. Bei jeder Sitzung des Landesvorstandes wird ein Protokoll geführt, das von der Landesvorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet wird. 	<p>§8 Aufgaben der Landeskassenführerin und Landesschriftführerin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Landeskassenführerin verwaltet die Kasse des Landesverbandes, nimmt Einnahmen entgegen, führt das Kassenbuch, bezahlt alle fälligen Rechnungen, jedoch nur nach Anweisung der Landesvorsitzenden und nur gegen Quittung und legt der Mitgliederversammlung des Landesverbandes den Kassenbericht vor. <p>Alle zwei Jahre muss sie das Kassenbuch einem Revisor zur Kassenprüfung vorlegen. Der Revisor wird von der Leitung des bkh bestellt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Landesschriftführerin führt das Protokoll und unterstützt die Landesvorsitzende in den anfallenden schriftlichen Arbeiten. Bei jeder Sitzung des Landesvorstandes wird ein Protokoll geführt, das von der Landesvorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet wird.

<p>Eine Abschrift des Protokolls wird der Verbandsleitung zur Kenntnisnahme zugesandt.</p>	<p>Eine Abschrift des Protokolls wird der Verbandsleitung zur Kenntnisnahme zugesandt.</p>
<p>§9 Rücküberweisung des Gesamtverbands</p> <p>Der Gesamtverband hat sich verpflichtet, den Beitrag von DM -,10 monatlich für jedes Verbandsmitglied an die Landeskassenführerin rückzuüberweisen.</p>	<p>§9 Rücküberweisung des Gesamtverbands</p> <p>Der Gesamtverband hat sich verpflichtet, den Beitrag von für jedes Landesverbandsmitglied 10 % des Jahresbeitrags, mindestens aber einen Gesamtbetrag von 250,00 Euro, an die Landeskassenführerin rückzuüberweisen.</p> <p>Die Mittel sind gemäß §2 der Satzung des bkh, „Zweck und Ziele“, zu verwenden.</p> <p>Der Betrag ist jeweils im Januar für das laufende Jahr, spätestens aber im Fälligkeitsmonat gem. Beitragsordnung des Berufsverbands für Angestellte und Selbstständige in der Hauswirtschaft e. V. (bkh e. V.) § 4 Punkt 4.1 und für neu eingetretene Landesverbandsmitglieder nach Eingang des unterjährigen Beitrags auf das bkh-Konto an den Landesverband zu rückzuüberweisen.</p>
<p>München, 9. August 1995</p>	<p>Erstmals beschlossen auf der Mitgliederversammlung in München am 9. August 1995.</p> <p>In der vorliegenden Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung in München am 23. Juli 2022.</p>